



FLIEGENDE BAUTEN

Hinweise zum Anzeigeverfahren nach Art. 72 Bayerische Bauordnung

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte.

Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Vorschriften enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt.

Keine Ausführungsgenehmigung benötigen

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen.

Prüfbuch und Anzeige

Genehmigungspflichtige Anlagen benötigen ein Prüfbuch. Darin enthalten sind die statische Berechnung und die Konstruktionspläne einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und die Übereinstimmungserklärungen des Herstellers.

Sofern im Prüfbuch nichts Anderes vermerkt ist, ist die Aufstellung der Anlage mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Werden mehrere Anlagen aneinandergereiht, ist die Gesamtanlage zu betrachten, auch wenn die einzelne Anlage genehmigungs- oder anzeigefrei sein sollte. Dies kann dazu führen, dass für die Gesamtanlage ein Baugenehmigungsverfahren beantragt werden muss. Mit der Anzeige ist das Prüfbuch sowie ein Lageplan im Maßstab 1:1000 vorzulegen, auf dem folgendes dargestellt ist:

- das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- je nach Vorhaben Bestuhlungspläne und die Rettungswege mit den Abmessungen sowie zusätzlich einen rechnerischen Nachweis über die Bemessung nach der größtmöglichen Personenzahl.

Verwenden Sie gegebenenfalls zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1: 200, 1:100). Stellen Sie bei Bestuhlungsplänen die möglichen Varianten dar.

Geeigneter Ort

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dazu zählen unter anderem Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze und Naturschutzbelange.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Neben den Anforderungen nach dem Prüfbuch sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast von 3,56 kN/m² bei Aufstellung im Winterhalbjahr in München (alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt).

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsichtsbehörde zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaus erforderlich.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Sonstige Gestattungen

Sind weitere Gestattungen erforderlich, müssen sie eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Zum Beispiel ist für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ein Antrag beim Rechts- und Standesamt einzureichen, bei Eingriffen in das Naturschutzrecht melden Sie sich bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellzeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Beratung

Viele Fragen lassen sich bereits vor Antragstellung durch ein persönliches Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürger-Service-Bauen klären. Um konkrete Auskünfte zu erhalten, bringen Sie bitte entsprechende Unterlagen mit.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
Mo. 14:30-17:30 Uhr
Mi. 12:00-13:00 Uhr

Stadt Kempten (Allgäu)

Bürger-Service-Bauen
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

Telefon: 0831/2525-6090
E-Mail: buerger-service-
bauen@kempten.de